Mitteilungsvorlage
Nr. 226/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 04.12.2025

Hinzuziehung von Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen sowie Sachverständigen in den Ausschuss für Soziales und Integration

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Ausschuss für Soziales und Integration
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Die katholische und die evangelische Kirche haben gegenüber der Verwaltung der Landgemeinde Titz den Wunsch geäußert, über ihre Beteiligung im Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport hinaus auch an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Integration mitzuwirken.

Die Beteiligung der katholischen sowie evangelischen Kirchen über je eine Vertretung im Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Für den Ausschuss für Soziales und Integration besteht eine solche gesetzliche Regelung dagegen nicht.

I.

Allerdings eröffnet § 58 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen der Ausschüsse hinzuzuziehen. Die Entscheidung kann der Ausschuss im Beschlusswege treffen.

Dabei dürfte § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW allerdings ausschließlich eine einzelfallbezogene Hinzuziehung zu den Beratungen einer Ausschusssitzung oder auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung ermöglichen. Vertretungen der katholischen sowie der evangelischen Kirche permanent, also ohne Einzelfallbezug, zu Ausschusssitzungen hinzuzuziehen, würde aus verwaltungsseitiger Sicht daher Bedenken begegnen.

> *vgl. hierzu etwa auch Kleerbaum, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl. § 58 Erl. V. Ziff. 2; Plückhahn/Faber, PdK NW B-1, Stand: September 2017, § 58 Erl. 8.6, die aber darauf hinweisen, dass praktisch die Grenzen zwischen dauerhafter und einzelfallbezogener Hinzuziehung verschwimmen, weil es denkbar sei, entsprechende Dritte zu jeder Ausschusssitzung erneut hinzuzuziehen; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, 52. Erg. Januar 2021, § 58 Rn. 48, unter Verweis darauf, dass eine permanente Hinzuziehung die Grenze zu den Mitgliedschaftsrechten der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern verwische.*

Unabhängig davon wäre jedenfalls Voraussetzung einer Hinzuziehung der in Rede stehenden kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter, dass diese entweder Vertretungen einer Bevölkerungsgruppe sind, die von der Entscheidung des Ausschusses vorwiegend betroffen ist, oder dass es sich insoweit um Sachverständige handelt. An dieser Stelle offenbart sich erneut, dass eine permanente Hinzuziehung nicht mit § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW vereinbar sein dürfte. Denn die Antwort auf die Frage, ob die Vertretung einer besonders betroffenen Bevölkerungsgruppe oder ein besonderer Sachverstand vorliegt, hängt vom Beratungsgegenstand ab, der für eine unbestimmte Anzahl künftiger Ausschusssitzungen nicht vorausgesehen werden kann. Im Übrigen dürften für eine Prüfung auch nähere Angaben zu den von der katholischen und der evangelischen Kirche jeweils vorgeschlagenen Personen erforderlich sein.

Letztlich sei angemerkt, dass nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogene Personen weder über ein eigenes Rede- noch Antragsrecht verfügen.

II.

Dagegen erlaubt § 58 Abs. 4 GO NRW den dauerhaften Einbezug von Sachverstand (jenseits der bereits gewählten sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern) im Rahmen eines Ausschusses, wonach sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vom Rat (nicht vom Ausschuss) gewählt werden können. Die zur Wahl stehende(n) Person(en) müsste(n) dafür gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 GO NRW, mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können.

Grundlage einer entsprechenden Wahl selbst ist gemäß §§ 58 Abs. 4 Satz 1, 50 Abs. 3 GO NRW ein Wahlvorschlag einer Fraktion oder Gruppe,

> *siehe nur Kleerbaum, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl. § 58 Erl. VI. Ziff. 2.*

Bisher ist der Verwaltung ein entsprechender Wahlvorschlag nicht bekannt, sodass auch eine Wahl der von der katholischen sowie der evangelischen Kirche benannten Personen (zumindest derzeit) von vornherein ausscheidet. Sollte ein entsprechender Wahlvorschlag vorgelegt werden, wird insbesondere zu prüfen sein, ob die entsprechenden Personen dem Rat angehören können, also insbesondere ihre (Haupt-)Wohnung in der Landgemeinde Titz oder, in Ermangelung einer Wohnung, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Landgemeinde Titz haben (vgl. § 12 Abs. 1 Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen, aber nicht stimmberechtigt sind.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen